

Notwendigkeit der FFH-Gebiet-Verträgliche-Vorprüfung

B-Planänderung „Kirche-Friedhof“

Thema: Das Plangebiet liegt in der Nähe von FFH-Gebiet, ob eine FFH-Gebiet-Verträgliche-Vorprüfung notwendig ist?

1. §13a BauGB – Beschleunigtes Verfahren

Gemäß §13a BauGB dürfen kleinere Bebauungspläne im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden, wodurch einige sonst übliche Prüfungsverfahren, wie beispielsweise die Umweltprüfung, entfallen können. Allerdings bedeutet dies nicht, dass alle Umweltprüfungen entfallen, insbesondere dann nicht, wenn die Planungen in der Nähe eines FFH-Gebiets (Fauna-Flora-Habitat-Gebiet) stattfinden.

§13a Abs. 1 Satz 2 BauGB besagt: „Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 ist nicht durchzuführen, wenn der Bebauungsplan weniger als 20.000 Quadratmeter Grundfläche umfasst und die Festsetzungen des Bebauungsplans der Wiedernutzung von Flächen dienen.“

§13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB** beschreibt jedoch eine Ausnahme: „Das beschleunigte Verfahren darf nicht angewendet werden, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass durch den Bebauungsplan Vorhaben vorbereitet oder zugelassen werden, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.“

Erklärung: Wenn ein Bebauungsplan potenziell signifikante Auswirkungen auf die Umwelt hat, insbesondere wenn er in der Nähe eines FFH-Gebiets liegt oder dieses beeinträchtigen könnte, muss trotz des beschleunigten Verfahrens eine Umweltprüfung oder eine Verträglichkeitsprüfung** durchgeführt werden.

2. FFH-Gebiet und BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz)

In Bezug auf FFH-Gebiete wird die Gesetzgebung durch die EU FFH-Richtlinie (92/43/EWG) und in Deutschland durch das BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) geregelt. Diese Gesetze fordern in bestimmten Fällen die Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung, um sicherzustellen, dass ein Projekt die Schutzziele eines FFH-Gebiets nicht gefährdet.

§34 BNatSchG – Verträglichkeitsprüfung besagt, dass, wenn ein Vorhaben geeignet ist, ein FFH-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, es nur nach einer Verträglichkeitsprüfung zugelassen oder durchgeführt werden darf: „Pläne oder Projekte, die geeignet sind, ein Gebiet im Sinne des Absatzes 1 erheblich zu beeinträchtigen, dürfen nur zugelassen oder durchgeführt werden, nachdem zuvor geprüft worden ist, ob sich das Vorhaben unter Berücksichtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks des Gebiets nachteilig auswirken kann.“

Erklärung: Selbst, wenn ein Vorhaben die Anforderungen des §13a BauGB erfüllt, könnte eine Verträglichkeitsprüfung erforderlich sein, wenn es nahe an einem FFH-Gebiet liegt und dessen Schutzziele gefährden könnte.

3. Umweltverträglichkeitsprüfung

Zwar erlaubt §13a BauGB in manchen Fällen den Verzicht auf eine Umweltprüfung, jedoch bleibt die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß dem UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) bestehen, wenn das Vorhaben potenziell erhebliche Auswirkungen auf ein FFH-Gebiet oder andere schützenswerte Umweltbereiche hat.

4. Die physische Trennung und die Distanz

§34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG besagt: „Pläne oder Projekte, die geeignet sind, ein Gebiet im Sinne des Absatzes 1 erheblich zu beeinträchtigen, dürfen nur zugelassen oder durchgeführt werden, nachdem zuvor geprüft worden ist, ob sich das Vorhaben unter Berücksichtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks des Gebiets nachteilig auswirken kann.“

Dies bedeutet, dass Pläne oder Vorhaben, die möglicherweise das FFH-Gebiet beeinflussen (auch wenn sie auf der gegenüberliegenden Seite oder in der Nähe des Gebiets liegen), geprüft werden müssen. Ob jedoch eine „erhebliche Beeinträchtigung“ vorliegt, hängt von verschiedenen Faktoren ab, darunter die physische Trennung und die Distanz des Vorhabens zum FFH-Gebiet.

Auch die FFH-Richtlinie (92/43/EWG) der Europäischen Union sieht vor, dass Projekte, die FFH-Gebiete beeinträchtigen könnten, im Einzelfall analysiert werden müssen, um festzustellen, ob sie sich negativ auf die Schutzziele auswirken. Wenn eine physische Trennung die Auswirkungen auf das FFH-Gebiet erheblich mindert, könnte eine weitere Umweltprüfung unter Umständen nicht erforderlich sein, dies hängt jedoch von der genauen Bewertung des Vorhabens ab.

5. Spezielle Regelungen der Region

Gesetzliche Grundlage und Erklärung In Deutschland gibt es auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene unterschiedliche Regelungen, die Bebauungspläne betreffen. Während das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und das Baugesetzbuch (BauGB) bundesweit gelten, können die Länder und Kommunen strengere oder spezifischere Regelungen festlegen, insbesondere im Hinblick auf den Schutz von FFH-Gebieten.

§1 Abs. 3 BauGB legt fest, dass die Bebauungspläne den öffentlichen Interessen dienen und die städtebaulichen Entwicklungsziele der jeweiligen Gemeinde erfüllen müssen: „Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung sichern und dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu schaffen.“

Die einzelnen Bundesländer haben ihre eigenen Naturschutzgesetze (wie z. B. das Naturschutzgesetz Baden-Württemberg, NatSchG BW), die festlegen, wie FFH-Gebiete und angrenzende Flächen geschützt werden müssen. Zusätzlich können Gemeinden in ihren Bebauungsplänen oder kommunalen Verordnungen spezielle Vorschriften festlegen, die den Anforderungen an den Schutz von FFH-Gebieten und deren Umgebung gerecht werden.

§34 Abs. 1 BNatSchG gibt den örtlichen Behörden die Möglichkeit, strengere Vorschriften festzulegen, um den Schutz von FFH-Gebieten zu gewährleisten. Auch wenn ein beschleunigtes Verfahren nach §13a BauGB möglich ist, können die örtlichen Behörden auf der Grundlage von Umweltschutzanforderungen zusätzliche Prüfungen oder Auflagen verlangen.

Fazit: Auch wenn weder das BNatSchG noch die FFH-Richtlinie eine feste Distanz vorschreiben, hängt die Notwendigkeit einer Verträglichkeitsprüfung von der potenziellen Auswirkung des Vorhabens ab, die durch physische Trennung und Entfernung beeinflusst werden kann. Zusammenfassend sollten die Umweltschutzbehörde (oder obere Umweltbehörde) beurteilen, ob dieser B-Planänderung „Kirche-Friedhof“ erhebliche Auswirkungen ein FFH-Gebiet hat, um zu entscheiden, ob diese FFH-Gebiet Vorprüfung notwendig ist.